

Amtliche Anzeigen

für Deutsch-Ostafrika.

Beilage der Deutsch-Ostafrikanischen Zeitung.

X. Jahrgang.

Daressalam, 18. September 1909.

No. 34.

Inhalt: Bekanntmachung betr. Verkehrsleichterungen für die der kleinen Meeresküsten-Schiffahrt dienenden einheimischen Fahrzeuge. — Verordnung betr. Inkrafttreten der Gewerbesteuerverordnung im Bezirk Udjiji. — Bekanntmachung betr. die Lieferung von Askarianzügen. — Bekanntmachung betr. öffentliche Versteigerung vor dem Schutztruppenmagazin. — Bekanntmachung betr. den Frachttarif für Rohglomer. —

Bekanntmachung

betreffend Verkehrsleichterungen für die der kleinen Meeresküsten-Schiffahrt dienenden einheimischen Fahrzeuge.

Einheimischen Fahrzeugen, welche mit einem Erlaubnisschein zum kleinen Küstenhandel oder Fischfang auf Grund von § 10 der Gouvernementsverordnung vom 1. März 1893 betreffend die Führung der Reichsflagge durch einheimische Schiffe an der Küste des Schutzgebiets fahren und für welche demgemäss auch die Voraussetzungen einer Zollpflicht (Berührung des Zollaushandes) nicht vorliegt, kann das Anlaufen, Löschen, Laden und die Passagier-Übernahme an der ganzen Schutzgebietsküste (Ueberseeschiffungsverkehr; auch ausserhalb der Zollämter und Zollposten unter folgenden Voraussetzungen gestattet werden:

1) Ihr Ermächtigungsschein zur kleinen Küstenschiffahrt muss mit dem Vermerk versehen sein, dass er zugleich auch als Zollpapier und Segelerlaubnisschein dient (§§ 38 und 39) der Zollverordnung für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet vom 13. Juni 1903 (Amtl. Anzeiger No. 27/03, Anlage); für einen solchen Ermächtigungsschein ist wie für den Segelerlaubnisschein eine Gebühr von 12,5 Heller ausser der in § 12 der Gouvernements-Verordnung vom 1. März 1893 vorgeschriebenen Jahresgebühr von 3 Rupien zu zahlen.

2) Zur Verhütung von Missbräuchen, insbesondere des Anlaufens fremder Häfen und des Uebernehmens zollpflichtiger Gegenstände von einem anderen Fahrzeuge auf See hat der Eigentümer des Schiffes je nach dem Ermessen des den Ermächtigungsschein nach Ziffer 1 ausstellenden Zollamts eine Sicherheit von 20 Rupie für jedes Kubikmeter Rauminhalt seines Schiffes zu leisten. Die Sicherheit kann durch Hinterlegung in bar oder in jeder anderen Weise erfolgen, welche die unbeschränkte Verfügung über die geleistete Sicherheit durch die Behörde zulässt. Die Art und Weise der erfolgten Sicherheitsleistung ist auf dem Ermächtigungsschein zu vermerken.

Wird das Schiff in einem fremden Hafen oder in fremden Gewässern betroffen oder verstösst es sonst gegen die hier niedergelegten Bestimmungen oder gegen die Zollverordnung vom 13. Juni 1903, so kann der Fiskus die Kautions ohne Weiteres einzuziehen unbeschadet etwa zu verhängender Strafen und verfallener Abgaben.

3) Unverzollte Waren ausländischen Ursprungs dürfen die

mit Ermächtigungsschein nach Ziffer 1 fahrenden Fahrzeuge nicht mitführen.

a) Die Zollämter haben über die nach Ziffer 1 ausgestellten Ermächtigungsscheine ein laufendes Register zu führen.

b) Zur Kenntlichmachung und Kontrolle haben die vorgenannten Schiffe folgenden Bestimmungen zu entsprechen:

a) Das Fahrzeug ist mittschiffs durch einen weissen Anstrich von 50 cm Breite, der von der oberen Bordkante bis zur Wasserlinie reicht und senkrecht zu dieser verläuft, kenntlich zu machen. Ausserdem ist die flache Heckwand weiss zu streichen; wenn das Heck spitz zuläuft, so ist der hintere Teil des Fahrzeuges in einer Breite von je 50 cm zu beiden Seiten des Hinterstevens in der bezeichneten Weise kenntlich zu machen.

b) Die mit einem solchen Ermächtigungsschein versehenen Dhaus haben mittschiffs innerhalb des im vorigen Absatz erwähnten Streifens den Anfangsbuchstaben des Heimathafens sowie die Nummer des Ermächtigungsschein-Registers zu beiden Seiten des Fahrzeuges in derselben Grösse wie die Auslandsfahrzeuge am Heck zu führen.

c) Auf dem Segel sind Buchstabe und Nummer in derselben Weise wie bei den mit dem Auslande verkehrenden Dhaus (Rund-Erlaas vom 8. November 1892) anzubringen. Die in Kilindoni-Mafia behaimiteten Fahrzeuge tragen die Buchstaben „Ma“.

Daressalam, den 7. September 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur
Frhr. von Rechenberg.

J. Nr. 5862. IV.

Verordnung.

Mit dem 1. Oktober 1909 tritt die Gewerbesteuerverordnung vom 7. Dezember 1907, Amtlicher Anzeiger 1908 Nr. 3, für den Bezirk Udjiji in Kraft.

Daressalam, den 15. September 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur
Freiherr von Rechenberg

J. Nr. 15581 I N. S.

Bekanntmachung.

Die Lieferung von 5200 Askari-Anzügen (Jacken und Hosen) für die Kaiserliche Schutztruppe soll für das Rechnungsjahr 1910 vergeben werden.

Die Lieferung hat in der Zeit vom 1. April 1910 bis Ende Oktober 1910 zu erfolgen.

Angebote sind verschlossen und mit der Aufschrift: „Lieferung von Askari-Anzügen für die Schutztruppe“ versehen bis zum 3. Januar 1910 vormittags 9 Uhr dem Kommando der Schutztruppe einzusenden.

Die Öffnung der Angebote erfolgt zu dem oben festgesetzten Zeitpunkt im Zahlmeistergeschäftszimmer, Zuschlagsfrist 14 Tage.

Lieferungsbedingungen und Schema für Angebote liegen im Zahlmeistergeschäftszimmer während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Für besondere Anfertigung eines Exemplars der Lieferungsbedingungen ist eine Rupie zu zahlen.

Darassalam, den 10. September 1909.

Der Kommandeur
v. Schleinitz
Major.

J. N. 5289 K. d. S.

Bekanntmachung.

Am Sonnabend, den 25. September 1909, nachmittags 4

Uhr findet vor dem Schutztruppen-Magazin die öffentliche Versteigerung:

einer Anzahl für den Dienstgebrauch nicht mehr geeigneter Zelte und Feldbetten pp.

einer Anzahl ausgerangierter Blechkoffer und Bekleidungsstücke pp.

eines Postens Zinkblech,

4 leichter Feldprotzen 73,2, Protzen zur 8 cm Bootskanone, 3 leichter Lafetten mit Rohren und Achsen ohne Räder, eines Pferdes (Schimmel) und zweier Dogcarte

meistbietend gegen Barzahlung statt.

Kommando der Schutztruppe.

J. Nr. 5186. K. d. S.

Bekanntmachung.

Wir bringen hiermit zur allgemeinen Kenntnis, dass vom 1. Oktober d. J. ab die Fracht auf Rohglimmer von Tarifklasse A auf Spezialtarif I herabgesetzt wird.

Darassalam, den 14. September 1909

Die Betriebsdirektion
der Ostafrikanischen Eisenbahngesellschaft.